

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.1997

Geschäftszahl

96/05/0110

Rechtssatz

Grundsätzlich kann eine MASSIERTE Anordnung von Stellplätzen, selbst wenn sie in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt, zu einer Belästigung und Gefährdung von Nachbarn führen (Hinweis E 9.3.1982, 81/05/0126, 0127 und E 19.1.1993, 90/05/0038, VwSlg 13768 A/1993). Im Beschwerdefall ist ua die Errichtung eines Mehrfamilienhauses geplant, für das über die Verpflichtung des § 1 Abs 2 OÖ StellplatzV hinaus pro Wohnung 1,5 Stellplätze geschaffen werden sollen. Jedenfalls läßt sich bei der Errichtung von 26 Stellplätzen auf einem 34 m entfernten Grundstück ohne Durchführung entsprechender Erhebungen keineswegs mit Sicherheit ausschließen, daß nicht doch die Möglichkeit einer Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte der Nachbarn gegeben sein kann.